



Sondervereinbarung

zwischen

dem Landkreis Freudenstadt

– nachfolgend "Landkreis" genannt –

dem Taxiunternehmen #

(#, #)

– nachfolgend "Taxiunternehmen" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"



Präambel

Das Mobilitätsangebot im Landkreis Freudenstadt soll um ein neues öffentliches Mobilitätsangebot, nämlich das „ÖPNV-Taxi“, erweitert werden. Damit sollen auch für bisher noch nicht abgedeckte Zeiten und Ziele Mobilitätsoptionen eingerichtet werden.

Fahrgäste sollen über ein Buchungssystem per Internet oder mit Hilfe der Mobilitätszentrale ÖPNV-Taxi-Fahrten buchen und bezahlen können. Dabei sollen ÖPNV-Taxi-Fahrten gleichzeitig von mehreren Fahrgästen buchbar sein. Alle ÖPNV-Angebote einschließlich der ÖPNV-Taxi-Angebote sollen entsprechend dem Fahrtwunsch eines Fahrgastes vom Buchungssystem zu multimodalen Reiseketten mit Anschlussicherung verbunden werden können. So können auch größere Distanzen im kompletten Gebiet des Landkreises Freudenstadt mit Hilfe eines integrierten ÖPNV überwunden werden. Die Bezahlung der ÖPNV-Taxi-Fahrten soll auf der Basis eines umfassenden ÖPNV-Tarifsystems erfolgen.

Das ÖPNV-Taxi-Angebot soll von allen im Landkreis Freudenstadt als Taxi zugelassenen Verkehrsbetrieben erbracht werden können.



Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlagen der Sondervereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

2. Abschnitt: Integrierte allgemeine Vorschrift

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

3. Abschnitt: Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten

§ 7 Festlegung des Tarifs

4. Abschnitt: Grundlagen des ÖPNV-Taxis

§ 8 Art des Verkehrsangebotes

§ 9 Vertragsparteien

§ 10 Registrierung von Taxiunternehmen

§ 11 Haltestellen

§ 12 Adressbedienung durch das ÖPNV-Taxi

§ 13 Buchung und Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt

5. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 14 Ausgleichsregelung

§ 15 Rechnungslegung

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 16 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

§ 17 Laufzeit

§ 18 Anlagenspiegel



1. Abschnitt: Grundlagen der Sondervereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sondervereinbarung gilt für alle Unternehmen, die ÖPNV-Taxifahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigten Taxenverkehrs im Landkreis Freudenstadt durchführen wollen.

§ 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

- (1) § 51 Abs. 2 PBefG bildet die Rechtsgrundlage für diese Sondervereinbarung.
- (2) Diese Sondervereinbarung regelt die Durchführung und die Vergütung durch den Landkreis von allen Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi.
- (3) Diese Sondervereinbarung stellt gleichzeitig eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO 1370/2007 dar.

2. Abschnitt: Integrierte allgemeine Vorschrift

§ 3 Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne der Artikel 2 lit. b) und I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Landkreis als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg. Soweit in dieser Sondervereinbarung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Landkreis als der diese Sondervereinbarung erlassende Aufgabenträger gemeint.

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

Diese allgemeine Vorschrift gilt im Gebiet # (räumlicher Zuständigkeitsbereich) der zuständigen Behörde.



§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre mit Taxen nach § 47 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde, soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) handelt („ÖPNV-Taxi“).
- (2) Das ÖPNV-Taxi ersetzt, ergänzt und verdichtet nach § 8 Abs. 2 PBefG den Linienverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 PBefG.

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007 ist die aus der allgemeinen Vorschrift erwachsene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, dass alle Taxiunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift verpflichtet sind, bei den Fahrkarten für das ÖPNV-Taxi die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten (siehe 3. Abschnitt:).
- (2) Der Höchsttarif (ÖPNV-Tarif) versteht sich als Ermäßigung der Fahrpreise des klassischen Taxiverkehrs (unternehmerischer Taxitarif).

3. Abschnitt: Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten

§ 7 Festlegung des Tarifs

- (1) Der Tarif für die ÖPNV-Taxi-Fahrten, der von den Fahrgästen zu zahlen ist, wird vom Landkreis festgelegt. Dabei gilt der jeweils gültige gemeinwirtschaftliche Tarif, der auf der Website der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt veröffentlicht ist. Er ist losgelöst von der Bezahlung der von den Taxiunternehmen erbrachten Verkehrsleistungen.
- (2) Der von einem Fahrgast zu zahlende Tarif wird bei der Buchung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt vom Buchungssystem automatisch berechnet. Für Taxiunternehmen fallen keinerlei Aufgaben im Rahmen der Tarifberechnung an.



4. Abschnitt: Grundlagen des ÖPNV-Taxis

§ 8 Art des Verkehrsangebotes

Beim ÖPNV-Taxi handelt es sich um ein fahrplanloses Angebot im Flächenverkehr („On-Demand“-Angebot). Das ÖPNV-Taxi folgt im Rahmen der vorgegebenen Betriebszeiten keinem Fahrplan, sondern kommt im Landkreis Freudenstadt in Zeiten zum Einsatz, zu denen Fahrgäste dies benötigen.

§ 9 Vertragsparteien

- (1) Die Taxiunternehmen sind Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG und schließen die Beförderungsverträge mit den Fahrgästen ab. Für die Taxiunternehmen gelten daher alle Rechte und Pflichten des Personenbeförderungsrechts.
- (2) Der Landkreis nimmt die Zahlungen der Fahrgäste im Namen und im Auftrag der Taxiunternehmen ein. Die Einnahmen werden mit dem Ausgleichsanspruch gemäß des 5. Abschnitts dieser Sondervereinbarung verrechnet.

§ 10 Registrierung von Taxiunternehmen

- (1) Die Registrierung von Unternehmen ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem System „ÖPNV-Taxi“.
- (2) Die Mitarbeiter*innen eines Taxiunternehmens können nach ihrer Registrierung bestimmte Dienste des Buchungssystems (z.B. Anzeige der Fahraufträge eines Unternehmens) über der Service-Schnittstelle in Anspruch nehmen.
- (3) Die gesamte Kommunikation im System „ÖPNV-Taxi“ findet über die ÖPNV-Taxi-App statt.

§ 11 Haltestellen

- (1) Das Bedienegebiet umfasst grundsätzlich alle dort befindlichen ÖPNV-Haltestellen.



- (2) Daneben gibt es vom Landkreis festgelegte Haltepunkte, die über ihre Adresse definiert und entsprechend beschildert sind.

§ 12 Adressbedienung durch das ÖPNV-Taxi

Fahrgäste können auch von Adresse zu Adresse befördert werden. Die Taxiunternehmen erhalten mit dem Fahrauftrag statt Haltestellen die anzufahrenden Adressen.

§ 13 Buchung und Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt

- (1) Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können von den Fahrgästen über die ÖPNV-Taxi-App oder per Telefon über die Mobilitätszentrale gebucht werden.
- (2) Einzelheiten zum Buchen einer ÖPNV-Taxi-Fahrt und der Durchführung einer Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi sind **Anlage 1** zum Betriebsablauf zu entnehmen.

5. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 14 Ausgleichsregelung

- (1) Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden den Taxiunternehmen Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen im Verkehr mit dem ÖPNV-Taxi mit Kraftfahrzeugen gemäß § 47 PBefG entstehen. Dieser Ausgleich ist eine Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieser allgemeinen Vorschrift zurückgehen.
- (2) Einzelheiten zur Abrechnung sind **Anlage 2** zur Abrechnung zu entnehmen

§ 15 Rechnungslegung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zum 15. des folgenden Monats.



6. Abschnitt: Sonstiges

§ 16 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

- (1) Wird ein Fahrauftrag durch einen Fahrer oder das Taxiunternehmen nicht durchgeführt, erhält das Taxiunternehmen eine Abmahnung.
- (2) Eine Abmahnung wird nicht ausgesprochen, wenn der Fahrer die Fahrt unverschuldet nicht durchführen konnte.
- (3) Erhält ein Taxiunternehmen insgesamt drei Abmahnungen, wird es für zwei Wochen in dem Buchungssystem gesperrt. In diesem Zeitraum können keine Fahrten als ÖPNV-Taxi durchgeführt werden.

§ 17 Laufzeit

Diese Sondervereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des Pilotbetriebs oder wenn diese Sondervereinbarung durch eine neue Sondervereinbarung ersetzt wird.

§ 18 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Betriebsablauf

Anlage 2 Abrechnung



Datum und Unterschriften

Freudenstadt, den #

Für den Landkreis:

Für die Taxiunternehmen:

.....

.....

Landkreis Freudenstadt

#